

Konzept

Kinderschutzhäuser

Stand: 6. Mai 2022

Inhalt

1	Information zum Träger: Landesbetrieb Erziehung und Beratung	1
2	Konzeptionelle Grundlagen	1
2.1	Inhalt und Ziele des Angebots	1
2.2	Zielgruppe des Angebots	2
2.3	Pädagogische Handlungsansätze und Methoden im Betreuungsalltag	2
3	Pädagogische Inhalte	3
3.1	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Alltagskompetenz	3
3.2	Förderung der physischen, psychischen und geistigen Entwicklung und Gesundheit	4
3.3	Partizipation der Klientinnen und Klienten	5
3.4	Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Klientinnen und Klienten	6
4	Strukturelle Merkmale des Angebots	8
4.1	Standort	8
4.2	Personelle Ressourcen	8
4.3	Kooperationsbeziehungen	9
4.4	Aufnahmeverfahren	9
4.5	Beendigung der Hilfe und Anschlussmaßnahmen	9
5	Qualitätsmanagement und -entwicklung	10
5.1	Dokumentation der pädagogischen Arbeit	10
5.2	Allgemeines Qualitätsmanagement	10
5.3	Maßnahmen zum Schutz von Klientinnen und Klienten / Beschwerdeverfahren	10
5.4	Führungs- und Kommunikationskultur des Trägers	11
5.5	Spezielle Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Angebots	12
6	Kontakt für den Inhalt	12

1 Information zum Träger: Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ist der staatliche Jugendhilfeträger der Freien und Hansestadt Hamburg. Der LEB ist ein rechtlich unselbstständiger Landesbetrieb gemäß § 106 LHO, über den die Sozialbehörde, Amt für Familie, die Aufsicht führt.

Seine Kernaufgabe ist die Sicherstellung der Krisenintervention zu jeder Zeit. Hierzu gehören:

- der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) als Basis-Krisendienst in der Hamburger Jugendhilfe und hamburgisches Jugendamt außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Jugendämter
- von der Aufsicht führenden Behörde fachlich gewünschte, auf besondere Zielgruppen spezialisierte Einrichtungen als Ergänzung zum KJND
- die Kinderschutzeinrichtungen als Tag und Nacht bereite Inobhutnahme- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren sowie für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren
- der Fachdienst Flüchtlinge als zentrales Jugendamt der Freien und Hansestadt Hamburg für die Inobhutnahme von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern und die Einrichtungen für die Erstaufnahme und Erstversorgung dieser Zielgruppe.

Außerdem betreibt der LEB neben den Angeboten der freien Träger der Jugendhilfe Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung und der gemeinsamen Wohnformen von Eltern und ihren Kindern, soweit diese wirtschaftlich betrieben werden können.

Darüber hinaus realisiert der LEB im Auftrag der Aufsicht führenden Behörde jugendpolitische Maßnahmen, die mit anderen Partnern nicht oder nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden können. Der LEB steht der Aufsicht führenden Behörde und anderen Dienststellen als sogenannter „Referenzträger der öffentlichen Jugendhilfe“ beratend zur Verfügung.

Als Teil der Freien und Hansestadt unterliegt der LEB allen dort geltenden Vorschriften und Prüfprozessen zur Wirtschaftsführung und Dokumentation. Den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung gemäß § 47 (2) SGB VIII wird damit entsprochen.

2 Konzeptionelle Grundlagen

2.1 Inhalt und Ziele des Angebots

Die Unterbringung des Kindes in den Kinderschutzhäusern dient der Krisenintervention und ist daher ausschließlich auf die Phase der weiteren Perspektivklärung und die Übergangsphase in Betreuungszusammenhänge begrenzt, die das Kindeswohl ausreichend wie auch dauerhaft sichern können. Oftmals waren bereits vor Aufnahme entsprechende Hilfen eingesetzt, die jedoch nicht angenommen oder nicht wirksam wurden.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Betreuung als Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII fortgesetzt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Eine Hilfe nach § 34 SGB VIII ist rechtlich vertretbar, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung der Sorgeberechtigten und die Schutzbedürfnisse des Kindes.
- Die Klärung der Lebensperspektive für das Kind kann absehbar nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, abgeschlossen werden.
- Die erforderliche erzieherische Hilfe ist im Setting der Kinderschutzhäuser leistbar. Hierfür ist es erforderlich, dass die Einrichtung in die Hilfeplanung einbezogen ist und ihr hinsichtlich der Umsetzbarkeit zustimmt.

Die Hilfeplanung berücksichtigt, dass die Betreuung in den Kinderschutzhäusern zeitlich begrenzt sein muss bis zur Klärung der Lebensperspektive und des Übergangs an einen neuen Lebensort.

Bei einer Aufnahmeanfrage wird dem Jugendamt das Angebot im Rahmen des Anfragemanagements dargestellt. Die in den Kinderschutzhäusern aufgenommenen Kinder haben oftmals hohe Belastungen in ihrer pränatalen und frühkindlichen Entwicklung erlebt. Diese sollen im Rahmen des Aufenthaltes durch eine pädagogische Betreuung soweit wie möglich aufgefangen werden.

Das vorrangige Hilfeziel ist es, dass die Eltern während des Aufenthaltes ihres Kindes im Kinderschutzhäuser ihre Erziehungsfähigkeit insbesondere auch im Hinblick auf den besonderen Hilfebedarf ihrer Kinder soweit entwickeln, dass eine Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt zu verantworten und möglich ist. Sie werden dabei durch die Elternarbeit der Einrichtung unterstützt.

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, dieses Ziel in einem absehbaren Zeitfenster zu erreichen, wird angestrebt, mit Ihnen einvernehmlich eine andere, tragfähige Perspektive für ihr Kind zu erarbeiten. Dies kann eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Unterbringung des Kindes zum Beispiel bei anderen Familienangehörigen in einer Pflegefamilie, in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft, in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder einer therapeutischen Einrichtung sein.

2.2 Zielgruppe des Angebots

In den Kinderschutzhäusern des Landesbetriebs Erziehung und Beratung werden an sechs Standorten Null¹- bis Sechsjährige in altersgemischten Gruppen mit jeweils sieben Plätzen aufgenommen die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 42 SGB VIII durch das Jugendamt in Obhut genommen worden sind oder deren Eltern aufgrund einer akuten Krisensituation beim Jugendamt eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V. § 34 SGB VIII beantragt haben.

Für die aufgenommenen Säuglinge und Kleinkinder kann zum Zeitpunkt der Aufnahme in deren Familie keine für eine gesunde Entwicklung erforderliche Betreuung und Förderung sichergestellt werden. Das Kindeswohl ist durch körperliche, geistige oder seelische Vernachlässigung gefährdet - zum Beispiel durch Überforderung der Eltern, Gewalt oder Suchterkrankungen in der Familie. Die aufgenommenen Kinder haben in der Regel vor- und nachgeburtliche Belastungen in ihrer Entwicklung erlebt. Diese werden im Rahmen des Aufenthaltes durch die pädagogische Betreuung aufgefangen und, so weit wie möglich, durch den Einsatz einer gezielten Förderung ausgeglichen.

Die Unterbringung ist für die Dauer der Krise bis zur Rückkehr in die Familie oder in eine andere Familie beziehungsweise Betreuungs- oder Lebensform angelegt. Säuglinge und Kleinkinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine ständige Überwachung benötigen, können nicht betreut werden.

2.3 Pädagogische Handlungsansätze und Methoden im Betreuungsalltag

Die Kinderschutzhäuser orientieren sich am systemischen Ansatz als „Bezugsrahmen für das Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit“. Die Hilfe wird planvoll an der Trias Anamnese/Diagnose, Hilfeplanung und Intervention prozessorientiert gestaltet. Die Säuglinge und Kleinkinder erfahren in den Kinderschutzhäusern durch regelmäßige,

¹ Säuglinge frühestens nach einer erfolgten U2-Vorsorgeuntersuchung und auch nur dann, wenn alle Platzkapazitäten in den Babygruppen erschöpft sind.

individuelle Zuwendung und verlässliche Versorgung Sicherheit und Geborgenheit. Dabei geht es zunächst darum, den aufzunehmenden Kindern einen „sicheren Ort“ zu bieten. Die wesentlichen Elemente im Betreuungsalltag sind: Beziehungs- und Bindungsarbeit, Soziale Gruppenarbeit, Bildungsarbeit und Familienarbeit.

3 Pädagogische Inhalte

3.1 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Alltagskompetenz

Soziale und emotionale Unterstützung:

- Die Kinder werden dabei unterstützt, die zur Inobhutnahme führenden Ursachen zu verstehen und zu bewältigen.
- Die Kinder werden bei der Bewältigung traumatischer Erlebnisse unterstützt.
- Die aktuelle Krisensituation und die oftmals mit der Herausnahme verbundenen Gefühle von Schuld und Kränkung werden mit dem Kind bearbeitet.
- Die Kinder erfahren Akzeptanz ihrer Person und werden dabei unterstützt, erlerntes unangemessenes Verhalten zu verändern und sich individuelle Konfliktlösungskompetenzen zu erarbeiten.
- Wichtige Ereignisse und Entscheidungen, die die aktuelle Lebenssituation oder die Zukunft des Kindes betreffen, werden altersgerecht und aktiv mit dem Kind besprochen.
- Das Kind wird dabei unterstützt, tragfähige Beziehungen zu knüpfen, zu gestalten und zu halten.
- Dem Kind wird beim Aufbau altersentsprechender Alltagskompetenzen geholfen und zwar insbesondere durch den Einbezug und die Übernahme von kleineren Aufgaben im Tagesablauf.
- Den Kindern werden Rückzugsräume angeboten, damit sie sich vor einer Überstimulierung im Gruppenalltag schützen können.

Bindungssicherheit:

- Die Kinder erfahren, dass sich die pädagogischen Fachkräfte als Bindungspersonen anbieten und auf ihre Bedürfnisse authentisch, empathisch, feinfühlig und verlässlich reagieren.
- Die Zuordnung einer Bezugsbetreuung im „Tandem“ ermöglicht eine intensive Befassung mit dem individuellen Bedarf des Kindes.
- Das Kind erlebt einen strukturierten und sicherheitsbietenden Tagesablauf, feste Rituale und genügend Freiräume für individuelle Bedürfnisse und eine Selbsterprobung.
- Die Eltern-Kind-Bindung wird durch Aufklärung, Begleitung und Anleitung der Eltern in der Versorgung und Betreuung des Kindes während der Besuchszeit unterstützt.
- Bindungen zu Geschwistern werden nach Möglichkeit aktiv gefördert.
- Das Kind wird altersentsprechend auf den Wechsel in die weiteren Betreuungszusammenhänge vorbereitet. Die Anbahnungs- und Überleitungsphase in neue Lebenszusammenhänge orientieren sich am Tempo des Kindes.

Förderung der motorischen und kognitiven Entwicklung:

- Den Kindern wird individuell altersentsprechendes Spielzeug für die Förderung der Fein- und Grobmotorik angeboten.
- Die Kinder werden zur Bewegung und dem Aufenthalt im Freien animiert. Mit der Aufnahme wird eine Erkundung des Einrichtungsumfeldes durchgeführt.
- Den Kindern werden altersentsprechende Bildungsmaterialien, wie zum Beispiel Spiele, Bücher, ausgesuchte Sendungen und Filme, angeboten.
- Dem Kind wird interessiert und aktiv zugehört. Es erhält die Zeit, die es braucht, um sich auszudrücken. Mimik, Gestik und Körpersprache des Kindes werden feinfühlig erfasst, interpretiert und ihm gegenüber gespiegelt, um die Eigenwahrnehmung und Selbstwirksamkeit zu fördern.
- Das Kind wird durch gezielte Anregung in der Erweiterung seines Sprachschatzes unterstützt und ein unangemessener Sprachgebrauch korrigiert.

3.2 Förderung der physischen, psychischen und geistigen Entwicklung und Gesundheit**Ernährung:**

- Die Mahlzeiten werden in der Regel zu festen Zeiten in der Gruppe und gemeinsam mit Fachkräften in einer ruhigen Atmosphäre eingenommen.
- Bei kleineren Kindern: Mehrfach tägliches Zubereiten der Säuglingsnahrung
- Es wird bei Flaschenkindern eine entsprechende Trinkliste geführt.
- Füttern entsprechend dem individuellen Rhythmus der Säuglinge
- Ärztlich verordnete diätische Mahlzeiten werden zubereitet und die jeweils angeordnete Ernährung kontrolliert (sofern es sich nicht außergewöhnlich komplexe krankheitsbedingte Spezialdiäten handelt).
- Es wird auf gesunde, ausgewogene, vitamin- und abwechslungsreiche Ernährung geachtet.
- Innerhalb der Besuchszeiten können die Eltern ihre Kinder ergänzend stillen², sofern kein Ausschlussgrund vorliegt³.
- Die Abläufe rund um die Mahlzeiten erfolgen wiederkehrend, sind damit für die Kinder vorhersehbar und strukturieren den Tag.
- Die Kinder werden entsprechend ihres Entwicklungsstandes an der Auswahl der Gerichte im Essensplan, am Einkauf und der Zubereitung der Speisen, aber auch den vor- und nachbereitenden Abläufen, wie dem Tisch auf- und abdecken und so weiter, beteiligt.
- kulturelle Bedarfe werden berücksichtigt.

² Aufgrund der hohen Hygieneanforderungen kann keine abgepumpte Muttermilch verabreicht werden.

³ Ausschlussgründe sind Anhaltspunkte für Alkohol- und Drogenkonsum oder die Einnahme starker Medikamente von der Mutter sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen, die beim Säugling durch wechselnde Gabe von Muttermilchersatzprodukten und Muttermilch entstehen.

Pflege und Hygiene:

- Der Pflegeumfang und die Pflegesituation orientieren sich am Alter, dem Bedarf und dem Tempo des Kindes.
- Die Kinder werden regelmäßig bei der Körper- und Mundhygiene angeleitet und altersbegleitet. Ihnen wird zudem die Notwendigkeit der Hygiene durch Erklärung und Aufklärung vermittelt.
- Bei den Kindern wird die Ohr-, Fuß- und Fingernagelpflege durchgeführt.
- Die Kinder werden regelmäßig gebadet.
- Säuglinge werden mindestens sechsmal am Tag gewickelt.
- Kleinkinder werden bei der Sauberkeitserziehung angeleitet.

Medizinische Betreuung:

- Unmittelbar nach Aufnahme wird ein erster Gesundheitscheck durchgeführt.
- Es wird im Pädagogischen Tagebuch eine „Gesundheitsliste“ geführt, in der alle Erkrankungen, Arzttermine, Behandlungen und der Genesungsprozess erfasst werden.
- Die aufgenommenen Kinder werden im Verlauf der ersten Tage einem Kinderarzt vorgestellt, der eine Aufnahmeuntersuchung durchführt und gegebenenfalls zu weiteren Fachärzten überweist.
- Die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen werden in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten entsprechend des empfohlenen Altersfensters durch den Kinderarzt durchgeführt.
- Ärztliche Folgetermine werden geplant und begleitet.
- Im Bedarfsfall erfolgt eine Vorstellung in Fachinstituten für Kindesentwicklung.
- Eine Medikamentengabe erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung.
- Ärztlich verordnete therapeutische Leistungen können im Haus durch externe Leistungsanbieter durchgeführt werden. Es wird unter anderem mit Logopädie, der Krankengymnastik sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder dem JPPD kooperiert. Empfehlungen zur Förderung im Alltags-Handling werden umgesetzt.

3.3 Partizipation der Klientinnen und Klienten

Das Kind wird entsprechend seines individuellen Entwicklungsstandes an allen ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt. Die Beteiligung des Kindes wird dabei aktiv eingefordert und gefördert. Die Beteiligung erfolgt auf verschiedenen Stufen der Beteiligungsskala und findet exemplarisch in folgenden Bereichen statt:

- Mit Aufnahme erhalten Kinder ab dem dritten bis vierten Lebensjahr eine standardgemäße Information und Aufklärung über verbindliche Anregungs- und Beschwerdewege, ihre Rechte sowie Teilungsangebote. Diese Informationen werden altersgerecht und dem jeweils individuellen Entwicklungsstand gerecht angepasst. Hierzu werden kindgerechte Materialien und Instrumente eingesetzt. Dies sind zum Beispiel: Pixie Bücher, Kinderbücher, Kinder-Rechte-Plakate, Handpuppen, Visitenkarten mit Kinderbildstickern der Leitungskräfte, in der Einrichtung ausgehängte Fotos der Leitungskräfte und so weiter sein.

- Auch werden den Kindern (bereits ab dem ersten Lebensjahr) in einer begleiteten Führung durch das Haus die relevanten Plätze ihrer Ansprechpartnerinnen und -partner gezeigt und ihnen bei der Orientierung geholfen. Diese Aufklärung wird auch im Verlauf des Hilfeprozesses situationsbezogen wiederholt.
- Die Kinder werden an der Erziehungsplanung beteiligt und gestalten diese mit. Der persönliche Eindruck (die nonverbal gezeigten Befindlichkeiten der kleinen Kinder) sowie ihre Reaktionen und Aussagen fließen über die pädagogischen Fachkräfte in die Erziehungsplanung ein.
- Die Reaktionen und Äußerungen der Kinder werden bei der Auswahl von geeigneten Anschlusshilfen (§ 5 SGB VIII) berücksichtigt. Sie können bei der Einrichtungsauswahl, auf der Grundlage eines persönlichen Besuches der Einrichtungen (zum Beispiel Pflegeeltern oder Ähnliches) äußern, wo sie aufgenommen werden möchten.
- Die Befindlichkeiten, Reaktionen und Äußerungen der Kinder werden regelhaft in der Vorbereitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens berücksichtigt. Ihre Anliegen werden bereits vorher aufgenommen und entweder von ihnen eingebracht oder von den pädagogischen Fachkräften vorgetragen.
- Kinder ab dem vierten Lebensjahr können an Teilen des Hilfeplangesprächs teilnehmen.
- Bei Hospitationen von Bewerberinnen und Bewerbern werden die Reaktionen und Rückmeldungen der Kinder von der Leitung in die Bewertung über eine Einstellung mit einbezogen.
- Die Essensplanung (Vorschläge, Auswahl) erfolgt ab dem dritten Lebensjahr unter Einbezug der Wünsche der Kinder.
- Kinder ab dem dritten bis vierten Lebensjahr werden an Essenseinkäufen, dem Kochen, dem Backen und so weiter beteiligt beziehungsweise können Teilaufgaben entsprechend ihrer Kompetenzen auch selbstständig durchführen.
- Die Wünsche und Ideen der Kinder zu ihrer eigenen Freizeitplanung werden einbezogen und sofern pädagogisch nichts dagegen spricht umgesetzt. Den Kindern werden dazu Angebote an verschiedenen Gruppen- und Einzelaktivitäten gemacht, aus denen sie auswählen können.
- Die Wünsche der Kinder ab dem dritten Lebensjahr, zum Beispiel die Auswahl bei Bekleidungseinkäufen, werden berücksichtigt.
- Die Kinder sind durch ihre Bastelarbeiten für die dekorative Gestaltung der Gruppe und ihrer Zimmer mit verantwortlich und werden hierbei durch die pädagogischen Fachkräfte unterstützt.
- Sollten die Kinder aufgrund unüberwindbarer und pädagogisch nicht klärbarer Konflikte Reaktionen zeigen, die einen Wechsel ihrer Bezugsbetreuer/Bezugsbetreuerin nahelegen, so wird dies umgesetzt.

3.4 Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Klientinnen und Klienten

Eltern/Familienangehörige:

Zu Beginn des Aufnahmeprozesses wird die Gestaltung der Besuchskontakte und die Erwartungen an die Zusammenarbeit mit den Eltern oder gegebenenfalls anderen

Familienangehörigen besprochen und im Verlauf des Hilfeprozesses gegebenenfalls aktualisiert.

- Es werden ab Aufnahme regelmäßig zwei Besuchskontakte angeboten.
- Bei einer anstehenden Überleitung des Kindes an die Kindeseltern oder zu anderen Familienangehörigen oder in Fällen, in denen eine enge Bindung des Kindes an die Eltern oder zu anderen Familienangehörigen aufrechterhalten, gefördert oder intensiviert werden sollte, können nach Absprache in einem Fachgespräch oder in der Hilfeplanung auch individuelle Besuchskontakte geplant werden.
- Es finden regelmäßige Elterngespräche oder Angehörigengespräche statt und es wird über die aktuelle Lebenssituation und daraus resultierende Bedarfe des Kindes informiert.
- Die Besuchskontakte werden mit den Eltern oder Familienangehörigen und dem Kind vor- und nachbereitet.
- Die Eltern oder Familienangehörigen werden bei der Kontaktgestaltung zu ihrem Kind angeleitet.
- Sie erhalten Tipps und Empfehlungen zum altersgerechten Umgang mit ihrem Kind und zu anstehenden Entwicklungsfragen.
- Wenn ein sicherer und altersentsprechender Umgang der Eltern oder Familienangehörigen mit ihrem Kind während der Besuchszeit zu erwarten ist, können sich diese ungestört mit ihrem Kind zurückziehen.
- Im Ausnahmefall kann eine Begleitung des Besuchskontaktes durch eine Fachkraft der Einrichtung erfolgen.
- Sollte eine regelhafte Begleitung der Eltern oder Familienangehörigen erforderlich sein, ist eine durch den ASD einzurichtende Umgangsbegleitung erforderlich. Sofern eine Umgangsbegleitung über das Jugendamt eingerichtet wurde, wird die Umgangsbegleiterin beziehungsweise der Umgangsbegleiter an der Elternarbeit/Angehörigenarbeit beteiligt.
- Nach der Eingewöhnungsphase wird ergänzend eine Genogrammdiagnostik⁴ erstellt, um familiengeschichtliche Zusammenhänge, Gesundheitsrisiken, Bindungen, Verstrickungen, Konflikte und Ressourcen des Familiensystems zu erkennen, zu analysieren und sowohl den Beteiligten als auch den pädagogischen Fachkräften dadurch bewusst, zugänglich und dadurch veränderbar zu machen. Zudem können das Fallverstehen gefördert und die gewonnenen Erkenntnisse in der Planung und Ausgestaltung des Betreuungsprozesses berücksichtigt werden.

Freundinnen und Freunde

- Bestehende förderliche Kontakte zu Freundinnen/Freunden werden unterstützt, in dem diese zum Beispiel eingeladen werden können.

⁴ Angelehnt an die Symbole von Mc. Goldrick und Gerson 1985

4 Strukturelle Merkmale des Angebots

4.1 Standort

Kinderschutzhhaus Südring, Südring 32, 22303 Hamburg	Bezirk Nord
Kinderschutzhhaus Wandsbek, Pulverhofsweg 24, 22159 Hamburg	Bezirk Wandsbek
Kinderschutzhhaus Nord, Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg	Bezirk Nord
Kinderschutzhhaus Harburg, Eißendorfer Pferdeweg 40, 21075 Hamburg	Bezirk Harburg
Kinderschutzhhaus Altona, Osdorfer Landstraße 22, 22607 Hamburg	Bezirk Altona
Kinderschutzhhaus Lerchenfeld, Lerchenfeld 4, 22081 Hamburg	Bezirk Nord

Die Kinder werden in einer Gruppe von bis zu sieben Kindern in einem Rund-um-die-Uhr Wechsel-Schichtdienstmodell im Gruppendienst betreut. In den Tagesstunden wird der Gruppendienst in der Regel durch eine zweite Person unterstützt und von Montag bis Freitag zusätzlich durch eine Hauswirtschaftliche Fachkraft und eine Koordination begleitet.

In allen Kinderschutzhhausgruppen erfolgt eine Belegung in der Regel in Ein- oder Zweibettzimmern. Alle Gruppen verfügen über einen großen Gruppenraum, Küche mit einem separaten Essbereich, kindgerechte Sanitäranlagen, Beschäftigtenbüro und Sanitäranlagen für die Betreuerinnen und Betreuer, Waschmaschinenräume, Besucher-WC und Lagerräume.

In den Kinderschutzhhäusern Nord, Wandsbek und Südring befinden sich jeweils zwei Kinderschutzhhausgruppen. Alle Kinderschutzhhäuser verfügen über einen Außenbereich mit Freizeit- und Spielplatzflächen. In den Kinderschutzhhäusern Lerchenfeld und Südring sind neben Kinderschutzhhausgruppen auch Babygruppen untergebracht, so dass in diesen Einrichtungsteilen auch Geschwisteraufnahmen mit sehr kleinen Kindern möglich sind.

4.2 Personelle Ressourcen

Die Betreuung wird durch pädagogische Fachkräfte, in der Regel mit Erzieherinnen/Erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, in Ausnahmefällen auch mit staatlich anerkannten Kindheitspädagoginnen und -pädagogen wahrgenommen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und fachlichen Kompetenzen besonders für die Betreuung von Inobhut genommenen Kindern qualifiziert sind. Die Funktion der Leitung und der Koordination ist mit pädagogischen Fachkräften, in der Regel mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt, die zudem als „insoweit erfahrene Fachkraft“ qualifiziert sind beziehungsweise weiterqualifiziert werden.

Das Personal wird in folgendem Umfang eingesetzt:

Pädagogisches Personal im Gruppendienst Fachkräfte 8,25: 7 Plätze	1: 0,84
Hauswirtschaftliche Fachkräfte: Plätze	1: 4,6
Koordination: Plätze (in 3-gruppigen Häusern)	1: 10
Koordination: Plätze (in 1- und 2-gruppigen Häusern)	1: 9,3
Leitung: Plätze	1: 20
Verwaltungspersonal: Plätze	1: 40

4.3 Kooperationsbeziehungen

Die Kinderschutzhäuser kooperieren eng mit den fallzuständigen Jugendämtern und anderen Verfahrensbeteiligten im Hilfeprozess und zwar durch:

- Mitwirkung an Fachgesprächen und der Hilfeplankonferenz gemäß § 36 SGB VIII, die innerhalb der Einrichtung mit den Kindern und den Personensorgeberechtigten vorbereitet werden.
- Regelmäßige telefonische Kooperation mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten stets zeitnah über relevante Entwicklungen und Ereignisse.
- Mitwirkung bei Anfragen durch Verfahrenspflegerinnen/-pflegern und durch das Familiengericht bestellte Gutachterinnen/Gutachter.
- Kooperation mit Umgangsbegleiterinnen/Umgangsbegleiter und Sozialpädagogischen Familienhilfen, die das Familiensystem betreuen.
- Regelhafte Kooperationsbeziehungen zu den sozialraumnahen Kinderärztinnen und Kinderärzten, Logopädinnen und Logopäden, Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten.

Eine Kooperation mit dem Werner-Otto-Institut, dem JPPD, dem Flehming Institut für Kindesentwicklung, dem Childhood-House (UKE), der Kinder- und Jugendpsychiatrie des UKE oder dem KKH Wilhelmstift findet bedarfsorientiert statt. Bei Bedarf findet eine Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Harburg statt, das uns auch in besonderen Fachfragen berät.

Mit weiteren Kooperationspartnern wird einzelfallbezogen kooperiert. Dies sind beispielhaft: Legato (IS-Aussteiger-Beratung), Allerleirauh e.V. (Beratung bei sexueller Gewalt), und der Diakonie (Trauerbegleitung).

4.4 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in das Kinderschutzhäuser erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten über das zentrale Anfragemanagement des Kinderschutzhäuserbereiches, in Ausnahmefällen außerhalb der regulären Dienstzeiten über den Kinder- und Jugendnotdienst.

Die fallführende ASD-Fachkraft übermittelt dem Anfragemanagement mit der Aufnahmeanfrage des Kindes alle erforderlichen Informationen, insbesondere die für den Hilfeprozess relevanten Diagnosen und Befunde, damit ein Fallverstehen sowie eine individuelle fachliche Betreuung sichergestellt werden kann und gegebenenfalls notwendige flankierende Maßnahmen zeitnah beantragt und/oder eingeleitet werden können.

4.5 Beendigung der Hilfe und Anschlussmaßnahmen

Die anstehende Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt oder die Anbahnung und Überleitung in andere Betreuungsverhältnisse wird am individuellen Bedarf des Kindes orientiert und so sanft gestaltet, dass nach Möglichkeit keine zusätzlichen Belastungen für das Kind entstehen. Die Eltern werden transparent an der weiteren Perspektivklärung ihres Kindes und an einer möglichen Anbahnung in andere Betreuungsverhältnisse beteiligt.

Die Eltern und das Kind werden gemeinsam auf eine geplante Rückkehr vorbereitet und der Wechsel in die Herkunftsfamilie wird behutsam begleitet. Im Rahmen von Anbahnungsphasen zur Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt können die regulären Besuchskontakte noch einmal ausgeweitet werden.

Für die Hilfeplanung und Beendigung der Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig; es wird durch die Fachkräfte der Kinderschutzgruppe durch differenzierte Empfehlungen auf der Basis der gewonnenen fachlichen Einschätzung in der Entscheidungsfindung zum Beispiel für eine adäquate Anschlusshilfe unterstützt.

5 Qualitätsmanagement und -entwicklung

5.1 Dokumentation der pädagogischen Arbeit

Die zuständigen Fachkräfte legen für jedes Kind ein pädagogisches Tagebuch an und führen es regelmäßig. In diesem werden Beobachtungen über ihre beziehungsweise seine Entwicklung und Besonderheiten im Verlauf der Betreuung mit den jeweiligen Daten aufgenommen. Die Dokumentation erfolgt mit einer betriebsweit verwendeten Software.

In den ersten vier Wochen wird für das Jugendamt eine Aufnahmeinformation erstellt. In der gesamten Zeit der Betreuung werden in regelmäßigen Abständen Verlaufsberichte sowie Trägerbeiträge für anstehende Fachgespräche oder Hilfeplankonferenzen erstellt.

Die Fachkräfte holen bei den Sorgeberechtigten die erforderlichen Einverständniserklärungen für Arzt- und Facharztbesuche, Impfungen, Heil- und Fördermaßnahmen sowie alle Angelegenheiten ein, die nicht das tägliche Leben betreffen und damit einer Einwilligung bedürfen.

Besondere Vorkommnisse werden umgehend den Vorgesetzten und dem fallzuständigen Jugendamt mitgeteilt sowie entsprechend der Auflagen in der Betriebserlaubnis, schriftlich an die Trägersaufsicht übermittelt. Weitere Personen und Institutionen werden je Falllage informiert.

5.2 Allgemeines Qualitätsmanagement

Neben angebotsspezifischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind fallunabhängige Qualitätsziele und die zur Erreichung notwendigen Schlüssel- und Kernprozesse im Qualitätshandbuch des Landesbetriebs Erziehung und Beratung beschrieben.

Prozesse von besonderer Wichtigkeit werden in Dienstanweisungen und Fachkonzepten beschrieben und gelten in den Einrichtungen verbindlich. Für komplexe Vorgänge wird das Instrument der Fachstandards genutzt.

Die Leitungskräfte überwachen die Erreichung der Qualitätsziele und die Einhaltung der Prozesse und gewährleisten sie für den konkreten Einzelfall durch angebotsspezifische Maßnahmen. Die Bewertung der Qualität erfolgt in den Hilfeplangesprächen und in der kontinuierlichen Kommunikation mit der fallführenden Fachkraft, begleitet von angebotsspezifischen Maßnahmen, gemeinsamen Gesprächen mit den Klientinnen und Klienten und gegebenenfalls deren Sorgeberechtigten beziehungsweise Eltern und über Trägerberichte. Fallunabhängig ist im Besprechungswesen vorgesehen, dass Qualitätsziele und Prozesse ereignis- und anlassindiziert überprüft werden. Je nach Lage des Falles geht diesem eine Evaluation voran.

Hinweise auf bedeutende Qualitätsabweichungen werden intern bewertet und je nach Lage des Einzelfalles der Trägersaufsicht und der Aufsicht führenden Behörde mitgeteilt. Die zwischen den Verbänden und der Sozialbehörde verhandelten Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gelten verbindlich.

5.3 Maßnahmen zum Schutz von Klientinnen und Klienten / Beschwerdeverfahren

Die Verfahren und Handlungsabläufe beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind in der Dienstanweisung „Schutz bei Kindeswohlgefährdung“

(DA-KiSchutz) beschrieben. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen sowie Handlungsvorgaben zur Klärung von Verdachtsfällen und zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sind im „Schutzkonzept gemäß § 79a SGB VIII“ für alle Einrichtungen des LEB verbindlich normiert. Es stehen insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung.

Für den Schutz von Klientinnen und Klienten im Alltag ist eine im Schutzkonzept verankerte Risikoanalyse handlungsleitend, die mögliche Grenzverletzungen beschreibt, bewertet und Präventionsmaßnahmen aufzeigt.

Die „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 1 u. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch“ gilt verbindlich. Die Eignung des Personals und die (erneute) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird zentral veranlasst und überwacht. Nicht nur Beschäftigte des LEB, sondern auch Dritte, die einen nicht nur sporadischen Kontakt zu Klientinnen und Klienten haben, werden in der zu unterzeichnenden sogenannten „Selbstverpflichtungserklärung“ auf wesentliche Verhaltensweisen hingewiesen. Sie ist rechtsverbindlich und justiziabel.

5.4 Führungs- und Kommunikationskultur des Trägers

5.4.1 Führung

Die Anforderungen an Führungskräfte sind in Führungsleitlinien beschrieben, die wesentliche Aspekte des Führungsverhaltens ansprechen und anzuwendende Führungsinstrumente beschreiben. Sie dienen den Führungskräften als Orientierung und allen Beschäftigten als Maßstab, der an das Führungsverhalten von Vorgesetzten angelegt werden kann. Die Aufgaben von Führungskräften im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht sind in Stellenbeschreibungen und insbesondere in Dienstanweisungen beschrieben.

Dienstbesprechungen sind für den LEB verbindlich geregelt. Besprechungen der Abteilungsleitungen finden zweiwöchentlich statt. Eine Konferenz aller Führungskräfte wird zweimal im Jahr durchgeführt.

5.4.2 Personalmanagement

Maßnahmen zur Personalförderung und -entwicklung sowie Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz werden laufend überprüft, weiterentwickelt und betriebsweit umgesetzt. Hierzu zählen neben gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Beispiel zum Infektionsschutz oder zur Arbeitszeit auch die Schulung und Fortbildung der Beschäftigten sowie individuelle Fördermaßnahmen einschließlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Fachkräfte erhalten das Angebot, an themenbezogenen Fortbildungen beim Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) und dem Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) der Freien und Hansestadt Hamburg und anderen Fortbildungsinstituten teilzunehmen. Die vom LEB entwickelte Beschreibung der „Basiskompetenzen für sozialpädagogische Fachkräfte“ stellt eine Basis für die generellen und individuellen fachlichen Entwicklungsmaßnahmen dar. Bei Bedarf werden neben der Supervision auch Beratungsleistungen für Fallbesprechung, Teambesprechung, Teamsupervision sowie Coaching ermöglicht.

5.4.3 Information und Kommunikation

Die über das gesamte Stadtgebiet verteilten Arbeitsorte stellen eine besondere Herausforderung dar. Wichtiges Medium der betriebsweiten Information ist der SharePoint mit einem Newsticker, von dem Informationen zum aktuellen Geschehen, aber auch handlungsleitende Dokumente abgerufen werden können. Des Weiteren ermöglicht das

Besprechungswesen (siehe oben) eine Information und Kommunikation „top-down“ wie auch „bottom-up“.

5.5 Spezielle Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Angebots

- Einmal wöchentlich finden Dienstbesprechungen im Team, einmal monatlich im Einrichtungsverbund statt.
- Die Koordinatorinnen/Koordinatoren und Einrichtungsleitungen nehmen mindestens dreimal jährlich an einer Kleinkinder-AG teil, um aktuelle und anstehende Themen im Bereich der Kleinkindbetreuung zu besprechen.
- Die Verbundleitung und die Abteilungsleitung stehen den Fachkräften für Fallreflektion und Fallbesprechung, auch in Krisensituationen, zur Verfügung.
- Strukturiertes Einarbeitungskonzept Kinderschutzbereich
- Fachstandard „Gefahrenquellen im Kleinkinderbereich“

Die Fachkräfte nehmen mindestens alle zwei Jahre an einer der fachspezifischen Fortbildungen teil. Dieses können beispielhaft sein:

- Erste-Hilfe-Kurs am Säugling und Kleinkind
- Säuglingspflege/Säuglingshandling Bindung/Entwicklungspsychologie
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Systemisches Arbeiten
- Deeskalationsstrategien
- Traumata-Grundlagenfortbildung
- Kinderschutz-Grundlagenfortbildung.

Bei Bedarf steht den Fachkräften eine traumatherapeutische Einzelsupervision zur Verfügung, im Rahmen derer belastende Situationen in den Arbeitszusammenhängen reflektiert und aufgearbeitet werden.

In besonders gelagerten Einzelfällen findet eine Fallbesprechung mit dem Jugendpsychologischen und –psychiatrischen Dienst (JPPD) statt.

6 Kontakt für den Inhalt

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Conventstraße 14, 22089 Hamburg
Tel.: + 49 (40) 428 15 30 00
Email: info@leb.hamburg.de